



Handreichung zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen

für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G¹)

Die verantwortliche Praxiseinrichtung (Einrichtung, an der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung absolviert wird) übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der/dem Auszubildenden (§ 14 Abs. 3 ATA-OTA-G). Der berufspraktische Teil wird auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für jede/n Auszubildende/n zu erstellen ist. Die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung stimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Ausbildungsplan ab (§ 18 Abs. 3 ATA-OTA-APrV²). Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat sicherzustellen, dass alle Praxiseinsätze auf der Grundlage des Ausbildungsplans durchgeführt werden können. Dazu hat die verantwortliche Praxiseinrichtung ggf. Vereinbarungen mit anderen geeigneten Krankenhäusern oder geeigneten ambulanten Einrichtungen abzuschließen, in denen die/der Auszubildende Praxiseinsätze absolviert.

Geeignetheit von Einrichtungen

Nach § 14 Abs. 2 ATA-OTA-G wird die praktische Ausbildung in einem dafür geeigneten Krankenhaus oder in mehreren dafür geeigneten Krankenhäusern durchgeführt. Teile der praktischen Ausbildung können auch in einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung oder in mehreren dafür geeigneten ambulanten Einrichtungen durchgeführt werden, soweit diese Teile der praktischen Ausbildung die praktische Ausbildung im Krankenhaus nicht überwiegen.

Für das Land Berlin gelten hinsichtlich der Feststellung der Geeignetheit folgende Regelungen: Krankenhäuser, die OP-Verfahren anbieten (stationär oder im ambulanten Kontext in der Klinik), benötigen hierfür eine entsprechende Genehmigung durch die Krankenhausaufsicht des Landesamts für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

Im Zuge der Genehmigung werden u.a. folgende Punkte überprüft: Vorhandensein von entsprechend qualifiziertem (ärztlichem) Personal, räumliche Voraussetzungen, apparativ-technische Voraussetzungen.

¹ Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist

² Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295), in der derzeit geltenden Fassung

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Kriterien bei der Feststellung der Geeignetheit der Einrichtung für die praktische Ausbildung von ATA bzw. OTA nicht nochmals gesondert überprüft werden müssen.

Ambulante Einrichtungen (ohne Kontext zu einer Klinik) erhalten nach entsprechender Überprüfung eine Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Die Genehmigung beruht auf Qualitätskriterien des Kassenärztlichen Bundesverbandes. Diese decken die Bereiche Personal, räumliche und apparativ-technische Ausstattung, Hygiene etc. ab. Als Nachweis der Geeignetheit der ambulanten Einrichtung hinsichtlich der genannten Kriterien kann demnach die Genehmigung für die Durchführung von ambulanten Operationen durch die KV Berlin herangezogen werden.

Die Schule hat gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 ATA-OTA-G nachzuweisen, dass die Durchführung der praktischen Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und Einrichtungen sichergestellt ist. Auf dieser Grundlage hat die Schule die weiteren Kriterien hinsichtlich der Geeignetheit eines Krankenhauses bzw. einer ambulanten Einrichtung zu überprüfen. Dies beinhaltet die Überprüfung, ob das betreffende Krankenhaus bzw. die ambulante Einrichtung hinsichtlich des Tätigkeitsspektrums und des Tätigkeitsumfangs dazu geeignet ist, das festgeschriebene Ausbildungsziel zu erreichen bzw. die geforderten Kompetenzen anzubahnen. In diesem Zusammenhang muss auch sichergestellt sein, dass bei den Kooperationspartnern für die Praxisanleitung entsprechend der rechtlichen Vorgaben berufspädagogisch qualifizierte Personen eingesetzt werden, die der Fortbildungspflicht nachkommen.

Allgemeines zur Durchführung der Praxisanleitung (§ 16 ATA-OTA-G)

Die verantwortliche Praxiseinrichtung (Krankenhaus) trägt auch die Verantwortung dafür, dass die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Praxisanleitung und der Qualifikation von praxisanleitenden Personen eingehalten werden.

Alle Einrichtungen, die sich an der praktischen Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) beteiligen, haben die Praxisanleitung der Auszubildenden im rechtlich geregelten Umfang sicherzustellen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Anästhesietechnische/r Assistent:in oder Operationstechnische/r Assistent:in heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und die Verbindung mit der ATA - bzw. OTA-Schule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 15 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes (z.B. 60 Stunden bei einer Praktikumsdauer von 400 Stunden). Bis zum 31. Dezember 2028 darf die Praxisanleitung abweichend weniger als 15 Prozent, muss aber mindestens 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit betragen. Während der strukturierten Praxisanleitung dürfen durch eine praxisanleitende Person in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich angeleitet werden.

Sollten beispielsweise aufgrund einer Erkrankung der praxisanleitenden Person oder der/des Auszubildenden geplante Anleitungszeiten ausfallen, sollen diese Zeiten innerhalb der Praktikums nachgeholt werden. Die bundesrechtlich vorgegebene Mindeststundenzahl für die Praxisanleitung darf sich bei Fehlzeiten aufgrund einer Erkrankung der/des Auszubildenden nicht reduzieren.

Rechtliche Grundlagen zur Qualifikation der praxisanleitenden Personen (§ 9 ATA-OTA-APrV)

Die Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen sind in § 9 ATA-OTA-APrV geregelt. Während der Einsätze in den verschiedenen Versorgungs- und Funktionsbereichen muss die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte im Bereich OTA/ATA erfolgen.

„Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich ... nachzuweisen.“ Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen. Zudem müssen praxisanleitende Personen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als
 - Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent (nach ATA-OTA-G oder DKG-Empfehlung³) oder als
 - Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent nach ATA-OTA-G oder DKG-Empfehlung) oder als
 - Pflegefachkraft
 - Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
 - Altenpfleger:in
 - Gesundheits- und Krankenpfleger:in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in
 - Krankenschwester oder Krankenpfleger
 - Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpflegerjeweils mit einer Fachweiterbildung für den Operationsdienst oder einer Fachweiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie, für die Anästhesie oder eine gleichwertige Fachweiterbildung
- mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld

Praxisanleitende Personen, die zum 31. Dezember 2021 nachweislich als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz eingesetzt waren oder nachweislich über die Qualifikation verfügen, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigt (Abschluss als Fachkraft, Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 200 Stunden) brauchen keine weitere berufspädagogische Zusatzqualifizierung zu absolvieren. Jedoch gilt auch für die praxisanleitenden Personen, die unter diese Bestandschutzregelung fallen, die o.g. Fortbildungspflicht.

Fachkräfte im Bereich OTA/ATA, die als praxisanleitenden Personen tätig sind, müssen sich regelmäßig fortbilden. Für das Land Berlin ist festgelegt, dass mindestens 72 Fortbildungsstunden in drei Jahren nachzuweisen sind.

Die Fortbildungspflicht besteht für praxisanleitende Personen mit Bestandschutz ab dem Jahr 2022, für alle anderen ab dem Jahr nach dem Erwerb der berufspädagogischen Qualifikation als praxisanleitende Person. Erfolgt keine regelmäßige insbesondere berufspädagogische

³ DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten - Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013 -

Fortbildung, kann eine Tätigkeit als praxisanleitende Person nicht ausgeübt, jedoch bei Nachholen der Pflichtfortbildungen wiederaufgenommen werden.

Während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext (Anlagen 2 und 4 ATA-OTA-APrV) kann die Praxisanleitung auch durch qualifizierte Fachkräfte der ambulanten Einrichtung, die nicht über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 1 oder 2 ATA-OTA-APrV verfügen, sichergestellt werden. Hierzu zählen Fachärztinnen bzw. Fachärzte und Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe. Medizinische Fachangestellte sollten nur dann als praxisanleitende Personen eingesetzt werden, wenn diese zusätzlich zur Berufsqualifikation eine einschlägige Fortbildung absolviert haben. Hierzu zählen beispielsweise Fortbildungen zur/zum nicht-ärztlichen Praxisassistent:in, zur/zum Fachwirt:in für ambulante Versorgung, für „Ambulantes Operieren“ und „Wundmanagement“.

Die qualifizierten Fachkräfte der ambulanten Einrichtung bilden sich entsprechend der Vorgaben für ihre Berufsgruppe bzw. ihren Einsatzbereich fort (z.B. im Notfall-Management). Eine gesonderte Verpflichtung zu einer berufspädagogischen Fortbildung besteht für diese Fachkräfte nicht. Maßstab der Eignung ist hier die fachliche Kompetenz, die erforderlich ist, um den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Verwaltungspraxis

Die Schulen melden dem LAGeSo die verantwortlichen Praxiseinrichtungen (Krankenhäuser), die die praktische Ausbildung von ATA bzw. OTA anbieten.

Ambulante Einrichtungen (ohne Kontext zu einem Krankenhaus) müssen sich vor der ersten Aufnahme von Auszubildenden für einen Teil der praktischen Ausbildung über die Schule beim LAGeSo anmelden (siehe beigefügter Vordruck) und dürfen erst nach der Bestätigung der Geeignetheit durch das LAGeSo das entsprechende Praktikum anbieten und Kooperationsverträge mit einer verantwortlichen Einrichtung abschließen.

Für die Meldungen sind die vom LAGeSo bereit gestellten Vordrucke zu verwenden (siehe Anlage).

Mit dem Antrag auf staatliche Anerkennung als Schule für Operationstechnische Assistenz bzw. Anästhesietechnische Assistenz geben die Schulen ihre Kooperationspartner, die jeweilige Zahl an praxisanleitenden Personen und die zur Verfügung stehenden Plätze aufgeteilt nach den einzelnen Versorgungs- und Funktionsbereichen an.

Nachweise über die berufspädagogische Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen, über Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld sowie der Pflichtfortbildungen werden intern bei der verantwortlichen Einrichtung dokumentiert und sind dem LAGeSo auf Verlangen zur Überprüfung zu übersenden.

Das LAGeSo fordert die verantwortlichen Einrichtungen regelmäßig dazu auf, eine Übersicht der praxisanleitenden Personen mit den entsprechenden Nachweisen der berufspädagogischen Qualifikation sowie Fortbildungsnachweise für die eigene und für alle kooperierenden Einrichtungen zu übersenden.

Übersandte Nachweise werden geprüft und es wird der verantwortlichen Einrichtung eine Rückmeldung/Bestätigung gegeben.

Im Folgenden finden Sie Antworten zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation auf häufig an das LAGeSo herangetragene Fragen. Diese sind als Hilfestellung für die verantwortliche Praxiseinrichtung, die Schulen sowie die weiteren Kooperationspartner gedacht und sollen Rechtssicherheit geben.

Häufige Fragestellungen:

1. Nachweis der Qualifikation als praxisanleitende Person

Die Meldung und die Nachweise der Qualifizierung von praxisanleitenden Personen sind intern bei der verantwortlichen Einrichtung zu dokumentieren und dem LAGeSo nur auf Verlangen vorzulegen. Hierfür kann der beigefügte Vordruck genutzt werden.

2. Bestandsschutz hinsichtlich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation

Der Bestandsschutz ist in § 9 Absatz 2 der ATA-OTA-APrV geregelt. Dazu zählen Personen, die am 31.12.2021 nachweislich als praxisanleitende Person in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz eingesetzt worden sind oder nachweislich über die Qualifikation verfügen, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigte. Zur Praxisanleitung geeignet waren bis zum 31. Dezember 2021 Pflegefachpersonen für den Operationsdienst oder OTA bzw. Fachpflegepersonen für Intensivpflege und Anästhesie bzw. Fachpflegepersonen für die Anästhesie oder ATA, die über Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 200 Stunden verfügen.

Praxisanleitende Personen mit Bestandsschutz müssen aufgrund der – zumeist langjährigen - Erfahrung, die sie bereits durch die Ausübung ihrer Tätigkeit als praxisanleitende Person haben und des daraus resultierenden notwendigen Bestandsschutzes keine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen. Sie sind jedoch zur Teilnahme an der rechtlich geregelten berufspädagogischen Fortbildung verpflichtet.

3. Inhaltliche Gestaltung der berufspädagogischen Zusatzqualifizierung

Zur inhaltlichen Gestaltung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gibt es aktuell keine Empfehlungen. Sobald es hier Änderungen gibt, werden die ATA- bzw. OTA-Schulen sowie die verantwortlichen Einrichtungen entsprechend informiert.

Berufspädagogische Zusatzqualifikationen aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

4. Keine Anrechnung von Tätigkeitszeiten bzw. fachlichen Weiterbildungsabschlüssen auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation

Tätigkeitszeiten einer Fachkraft im Bereich ATA/OTA, die sich in den letzten Jahren mit an der praktischen Ausbildung von Auszubildenden in der Operationstechnischen/ Anästhesietechnischen Assistenz beteiligt haben, ohne als praxisanleitende Person benannt zu sein, können die geforderte berufspädagogische Zusatzqualifikation nicht ersetzen und die Berufserfahrung kann auch nicht anteilig auf die Qualifikation angerechnet werden. Dies gilt auch für bereits erworbene (fachliche) Weiterbildungsabschlüsse.

5. Anrechnung einer Hochschulqualifikation auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation

Neben der Möglichkeit die berufspädagogische Zusatzqualifikation mittels einer Fortbildung an einem Fortbildungsinstitut zu erwerben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch hochschulisch erworbene Kenntnisse/Module auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation der praxisanleitenden Personen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 ATA-OTA-G angerechnet werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten sind wie folgt geregelt:

- Bachelor- sowie Master-Studiengänge der Gesundheitspädagogik, Pflegepädagogik und Medizinpädagogik oder Berufspädagogik mit gleichgearteten Schwerpunkten erfüllen automatisch die Voraussetzungen der 300-stündigen berufspädagogischen Weiterbildung der Praxisanleitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 ATA-OTA-G.

- Nur für Pflegefachkräfte:

Im Hinblick darauf, dass ausreichend qualifiziertes Personal für die Praxisanleitung der auszubildenden Personen zur Verfügung stehen soll, kann von der Regelung des § 9 ATA-OTA-APrV dahingehend abgewichen werden, dass die erforderliche Berufserfahrung auch nach der (anteiligen) pädagogischen Qualifizierung erworben wurde.

Somit kann auch eine pädagogische Qualifizierung angerechnet werden, die im Rahmen des primärqualifizierenden Modellstudiengangs (Pflege) nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Krankenpflegegesetz erworben wurde. Voraussetzung ist, dass die pädagogische Qualifizierung zeitlich nach dem Berufsabschluss erworben wurde und diese nur einen Teil der 300-stündigen berufspädagogischen Zusatzqualifikation umfasst. Die übrigen Anteile der berufspädagogischen Qualifizierung sind erst nach dem vollständigen Absolvieren der geforderten mindestens einjährigen Berufserfahrung möglich. Diese Regelung gilt analog für künftige Absolvent:innen der Studiengänge nach Pflegeberufegesetz 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in der zuletzt geänderten Fassung, sofern diese äquivalente berufspädagogische Inhalte umfassen.

- Anderweitige Gesundheits- bzw. Pflegestudiengänge können anteilig oder vollständig angerechnet werden, wenn im Rahmen des Studiums Module zur Berufspädagogik im Umfang von 300 Stunden (Präsenzzeiten) erfolgreich durchlaufen wurden und wenn
 - die Studierenden entweder vor Aufnahme des Studiengangs eine berufliche Ausbildung zur Fachkraft im Bereich ATA/OTA oder Pflegefachkraft erfolgreich absolviert haben oder
 - die Studierenden im Rahmen des Studiums den Abschluss als Pflegefachkraft erwerben. Dabei müssen die Studienmodule zur Erlangung des Berufstitels erfolgreich und zeitlich vor den Modulen der anzurechnenden Berufspädagogik durchgeführt worden sein.

Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterqualifizierung als Praxisanleitung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 ATA-OTA-APrV ist durch die Hochschule auszustellen.

- Personen, die im Rahmen der genannten Studiengänge (erster Spiegelstrich) und unter Beachtung der dort festgelegten Voraussetzungen nur anteilmäßig die berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 ATA-OTA-APrV erworben haben, lassen sich diese bereits erfolgreich absolvierten Module durch die Hochschule zertifizieren und erhalten das Zertifikat im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 ATA-OTA-APrV durch die Fortbildungseinrichtung, in der sie die Weiterqualifizierung zur Vervollständigung anteilig und erfolgreich beendet haben.

6. Bundeslandübergreifende Ausbildung

Bei der länderübergreifenden Ausbildung ist zu beachten, dass der Sitz der Schule entscheidend dafür ist, welche landesrechtlichen Vorschriften einschlägig sind. Diese sind sodann von allen an der Ausbildung nach ATA-OTA-G Beteiligten einzuhalten, auch wenn die Einrichtung in einem anderen Bundesland liegt. Landesrechtliche Spezifika hinsichtlich der Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemäß § 14 Abs. 5 ATA-OTA-G sind einzuhalten, wenn die kooperierende ATA-Schule bzw. OTA-Schule ihren Sitz im Land Berlin hat.

7. Umfang der Pflichtfortbildung

Der Umfang der Pflichtfortbildung beträgt mindestens 72 Stunden in drei Jahren. Hierbei gilt jeweils das Kalenderjahr (01.01.-31.12. Jahre). Die Vorgabe bezieht sich auf Unterrichtsstunden mit einem Umfang von 45 Minuten.

8. Beginn des Zeitraums zur Pflichtfortbildung

In dem Jahr, in dem die Qualifizierung zur praxisanleitenden Person abgeschlossen wurde, muss keine Pflichtfortbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 ATA-OTA-APrV absolviert werden. Ab dem Folgejahr ist das Absolvieren der Pflichtfortbildung chronologisch zu dokumentieren. Praxisanleitende Personen, die vom Bestandsschutz profitieren, müssen die jährliche Fortbildungsverpflichtung ab dem Jahr 2022 erfüllen.

9. Inhaltliche Gestaltung und Art der Pflichtfortbildung

Die Pflichtfortbildung kann in einer, aber auch in mehreren Einheiten absolviert werden. Inhaltlich muss es sich insbesondere um eine berufspädagogische Fortbildung handeln. Rein fachpraktische Fortbildungen können demzufolge nur mit geringem Anteil von maximal 8 Stunden als Pflichtfortbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 ATA-OTA-APrV angerechnet werden. Eine Empfehlung der berufspädagogischen Inhalte erfolgt nicht.

Als Pflichtfortbildung zählen beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen, Inhouse-Schulungen, Seminare oder Workshops. Bitte erstellen Sie auch für Inhouse-Schulungen ein Zertifikat und nehmen Sie dies als Nachweis zu den Unterlagen. (siehe Muster)

Die Teilnahme an Kongressen mit berufspädagogischer Ausrichtung kann mit maximal 8 Stunden pro Jahr angerechnet werden. Als Nachweis gilt hier eine Teilnahmebescheinigung, die für die betreffende Person ausgestellt wurde und aus der berufspädagogische Programmpunkte erkennbar sind (hilfsweise aussagekräftige Auszüge aus dem Programm).

Online-Seminare (E-Learning) können mit maximal 8 Stunden pro Jahr auf den Umfang der Pflichtfortbildung angerechnet werden, wenn diese durch ein geeignetes Zertifikat nachgewiesen werden können.

Insofern neben der Tätigkeit als praxisanleitende Person ein gesundheits- bzw. pflgepädagogisches Studium absolviert wird, können für den Zeitraum des Studiums diese Studienzeiten mit maximal 16 Stunden pro Jahr als Pflichtfortbildung angerechnet werden. In diesem Fall ist nachzuweisen, in welchem Umfang entsprechende Module mit berufspädagogischem Inhalt in dem betreffenden Jahr absolviert wurden. Der Nachweis ist durch eine unterschriebene und gestempelte Bescheinigung der Hochschule zu erbringen.

10. Nachweis der Pflichtfortbildung

Für den Nachweis der Pflichtfortbildung ist eine jährliche Übersicht pro praxisanleitende Person zu erstellen. Diese ist mit den erforderlichen weiteren Nachweisen intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen.

Die jährliche Übersicht muss folgende Angaben enthalten (siehe beigefügtes Muster):

- Name der Einrichtung der praktischen Ausbildung
- Name und Vorname der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters
- Drei Kalenderjahre (01.01.-31.12. Jahre)
- Auflistung der absolvierten Fortbildungen etc. (bei Online-Formaten entsprechende Kennzeichnung) mit Stundenangabe (nicht „von... bis...“- Angaben bei Uhrzeiten)
- Gesamtsumme an berufspädagogischen Fortbildungsstunden
- Ggf. Begründungen für fehlende Fortbildungsstunden
- Unterschrift einer befugten Person
- Stempel der Einrichtung der praktischen Ausbildung

Sofern Sie intern berufspädagogische Fortbildungsangebote anbieten (Inhouse-Schulungen), achten Sie bei den Einzelnachweisen von Fortbildungen bitte darauf, dass folgende Angaben ersichtlich sind: (Sie können beigefügtes Muster nutzen)

- Ausstellende Einrichtung (Fortbildungseinrichtung)
- Name, Vorname
- Titel der Fortbildung
- Angabe dazu, dass es sich um die berufspädagogische Pflichtfortbildung nach § 9 Abs. 1 ATA-OTA-APrV handelt
- Datum/Zeitraum der Fortbildung
- Stundenanzahl
- Angaben zum Format (Präsenz, Online etc.)
- Unterschrift einer befugten Person der ausstellenden Einrichtung
- Stempel der ausstellenden Einrichtung

11. Pflichtfortbildung bei Unterbrechung der Tätigkeit als praxisanleitende Person

Sind praxisanleitende Personen bei längerfristiger Abwesenheit, wie beispielsweise länger andauernder Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz, vorübergehender Einsatz an anderer Stelle oder in anderer Funktion nicht nach § 9 ATA-OTA-APrV tätig, sind die Abwesenheit und der Grund für die Abwesenheit z.B. durch ärztliches Attest, Mutterpass, Abordnung, zu dokumentieren. In der Zeit der Abwesenheit besteht keine Fortbildungspflicht.

Bei praxisanleitenden Personen, die nach Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation über einen längeren Zeitraum nicht als praxisanleitende Person tätig

waren, ist bei erneutem Einsatz der Nachweis der 72-stündigen berufspädagogischen Fortbildung innerhalb von drei Jahren ab dem laufenden Kalenderjahr zu erbringen. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation als praxisanleitende Person behält während der gesamten Zeit ihre Gültigkeit und muss demnach nicht nochmal absolviert werden.

12. Vorgehen, wenn die Pflichtfortbildung unvorhergesehen versäumt wurde

Wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen die 72-stündige Pflichtfortbildung innerhalb der drei Kalenderjahre nicht im vorgeschriebenen Umfang absolviert werden konnte, sind diese Nachweise bei der Einrichtung zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen. Beispiele hierfür können der Nachweis einer abgesagten Fortbildungsveranstaltung mit fehlendem Ersatztermin, der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit/Quarantäneanordnung/Beschäftigungsverbot zum Zeitpunkt der geplanten Fortbildung oder der Nachweis eines unabweisbaren Einspringens aufgrund von Personalmangel zum Ende der drei Jahre sein.

Die betroffene Person hat dann in jedem Fall im Folgejahr die entsprechende Fortbildungszeit zusätzlich zu den dann nachzuweisenden Fortbildungsstunden nachzuholen.

13. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflicht der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der Fortbildungspflicht

Die Einrichtung der praktischen Ausbildung hat die Pflicht und die Verantwortung, nur praxisanleitende Personen einzusetzen, die entsprechend der rechtlichen Vorgaben berufspädagogisch qualifiziert sind, die Pflichtfortbildungen zu ermöglichen und zu dokumentieren. Grundsätzlich ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, die Organisation der Pflichtfortbildung der praxisanleitenden Personen so vorzunehmen, dass die Anmeldungen rechtzeitig erfolgen und ggf. auch ein Ausweichtermin wahrgenommen werden kann. Wird der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen, kann die Einrichtung diese Personen nicht als praxisanleitende Personen einsetzen, wenn nicht entsprechende Nachweise vorliegen, die gut nachvollziehbare und plausible Gründe belegen.

Wenn die Einrichtung ihrer Verantwortung und Verpflichtung - nachhaltig und systematisch - nicht nachkommt und keine plausiblen Gründe für den fehlenden Fortbildungsnachweis ihrer tatsächlich tätigen praxisanleitenden Personen nachweisen kann, kann dies rechtliche Konsequenzen haben.

Nach § 14 Abs. 5 ATA-OTA-G kann das LAGeSo im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

14. Pandemie bedingte Sonderregelung

Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Nach § 7 der genannten Regelung kann befristet bis zum 30. 09.2022 die Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und bis zum 30.09.2022 abgeschlossen werden kann. Der Beginn und der geplante Zeitpunkt des Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sind intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen nachzuweisen.

Eine generelle Aussetzung der Verpflichtung zur jährlichen Durchführung der Pflichtfortbildung von praxisleitenden Personen nach § 9 ATA-OTA-APrV aufgrund der Corona-Pandemie gab und gibt es nicht. Für den Fall, dass eine geplante Fortbildung coronabedingt ausfallen musste, gelten dieselben Regelungen, die unter dem Punkt 12 aufgeführt sind.

Aufgrund der Pandemie ist eine digitale Durchführung der Pflichtfortbildung von praxisleitenden Personen auch mit einem höheren Anteil als unter Punkt 9 angegeben möglich. Die Durchführungsmöglichkeit einer digitalen Fortbildung sollte vorab geprüft werden, bevor die gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung nicht erfüllt wird.

Für 2022: alle bis Juni absolvierten Fortbildungen können digital abgehalten werden, danach gelten die unter Punkt 9 aufgeführten Regelungen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Handreichung eine Hilfestellung geben zu können.

Mit Ihren weiteren Fragen können Sie gerne per Post oder per E-Mail an Info-Berufe@lageso.berlin.de wenden.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens in diesem Bereich zu einer verzögerten Beantwortung kommen kann.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten viel Freude und Erfolg bei der Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Operationstechnischen und/oder Anästhesietechnischen Assistenz.

gez. Grothmann

Anlagen

Vordruck zur Meldung als verantwortliche Praxiseinrichtung

Vordruck zur Meldung als ambulante Einrichtung

Vordruck zur Meldung von praxisleitenden Personen

„Muster-Zertifikat - Pflichtfortbildung“

„Muster-Jahresübersicht“